

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligente Systeme vom 1. März 2018 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) hat die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligente Systeme vom 30. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 16 S. 347), geändert mit Ordnung vom 15. September 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 15 S. 246) werden wie folgt geändert:

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 – 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z. B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2 a) vorgelegt.
 - c) Eine Auflistung (maschinenlesbare Datei) der erbrachten und bestandenen Leistungen, die für die Beurteilung des Zugangs relevant sind. Die Leistungen sind mit Leistungspunkten (gemäß ECTS) zu versehen, wobei für einen Leistungspunkt ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt wird.
Für die Umrechnung der Abschlussnote aus einem anderen Notensystem (ausländischer Abschluss) wird in der Auflistung die bestmögliche Note (N_{max}) und die schlechteste zum Bestehen noch ausreichende Note (N_{min}) des jeweiligen Notensystems angegeben. Weiterhin wird die tatsächlich erzielte Abschlussnote in dem anderen Notensystem angegeben (N_d).
Es wird eine Vorlage für die Auflistung zur Verfügung gestellt, die im Bewerbungsportal verlinkt ist.
 - d) Optional, eine Ausarbeitung von maximal 1000 Worten, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und dabei mindestens 40 Leistungspunkte in Grundlagenfächern der Informatik (Mathematik, Algorithmen und Datenstrukturen, Theoretische Informatik, Rechnerarchitektur etc.) und mindestens 30 Leistungspunkte in Fächern beinhaltet, die für Intelligente Systeme relevant sind, wie z. B. Künstliche Intelligenz, Sprachverarbeitung, Signalverarbeitung, Mustererkennung, Robotik, Verhaltens-/Entwicklungs-/Kognitionspsychologie, Neuro-/Verhaltensbiologie oder Neuroinformatik. Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 120 LP abgeschlossen sein und die Voraussetzungen von Absatz 4 und 5 erfüllt werden.

- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (wie unter 2 d) aufgeführt) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundlagenfächer der Informatik in Abhängigkeit des Umfangs:	0 – 4
Fächer, die für Intelligente Systeme relevant sind, in Abhängigkeit des Umfangs:	0 – 4
Praktische Informatik und Programmierung in Abhängigkeit des Umfangs:	0 – 4
Interdisziplinäre (technische und naturwissenschaftliche) Grundlagen mit Bezug zur Informatik in Abhängigkeit des Umfangs:	0 – 3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,0	15
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,1	14
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,2 – 1,3	13
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,4	12
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,5	11
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6	10
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,7	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,8	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,9	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,0	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,1 – 2,2	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,3 – 2,4	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,5 – 2,6	3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,7 – 2,8	2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,9 – 3,0	1
Gesamtsumme	1 – 30

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an dessen Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Liegt keine vorläufige Abschlussnote vor, dann kann das arithmetische Mittel über die Einzelnoten verwendet werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Voraussetzung ist weiterhin der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in Deutsch oder Englisch, da der Masterstudiengang sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache (im sog. International Track) absolviert werden kann. Der Nachweis für Bildungsausländer gilt als erbracht, wenn der qualifizierte Abschluss an einer deutsch- bzw. englischsprachigen Einrichtung erworben wurde. Im Übrigen richtet sich der Nachweis von Deutschkenntnissen nach der einschlägigen Ordnung der Universität Bielefeld. Englischkenntnisse werden im Übrigen durch einen Sprachtest (TOEFL (iBT)) mit mindestens 87 Punkten oder telc English mit mindestens Stufe B2 oder durch eine vergleichbare Bescheinigung nachgewiesen. Falls der Studiengang in englischer Sprache absolviert wird, kann möglicherweise nur eine reduzierte Fächerauswahl angeboten werden.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen, nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 16 Punkte erhalten und die Sprachkenntnisse nach Absatz 5 nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen, nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 16 Punkte erreichen oder die Sprachkenntnisse nach Absatz 5 nicht nachweisen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 24. Januar 2018.

Bielefeld, den 1. März 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer